



Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration | Postfach 103461 | 70029 Stuttgart

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum: 30. Juli 2025

nachrichtlich:

Staatsministerium
Innenministerium
Sozialministerium

Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- **Gewaltpräventionsangebote für Jugendliche**
- **Drucksache 17/9074, Schreiben vom 9. Juli 2025**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *welche wissenschaftlichen, empirischen oder sonstigen Erkenntnisse ihr zur Wirksamkeit von Anti-Aggressions-Programmen bei insbesondere jugendlichen Gewaltstraftätern bekannt sind;*

Zu 1.:

Hierzu liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration keine allgemeinen Erkenntnisse vor.

Für den Bereich des Jugendstrafvollzugs kann aufgrund einer Auswertung des Kriminologischen Dienstes für den Jugendstrafvollzug bei der Justizvollzugsanstalt Adelshelm festgehalten werden, dass insgesamt betrachtet die nachhaltigen Wirkungen der verschiedenen Maßnahmen und Behandlungsangebote im Jugendstrafvollzug im Hinblick auf das Legalverhalten oder allgemeiner auf die Reintegration nicht gut evaluiert sind. Dies ist auch eine Folge der damit verbundenen methodischen Probleme, insbesondere im Hinblick auf die Bildung von Kontrollgruppen und den Zugang zu Daten aus dem Nachentlassungszeitraum. Auch wenn dies insbesondere von den Anbietern solcher Trainings häufig anders dargestellt wird, konnte für den deutschen Jugendstrafvollzug deshalb bislang kein belastbarer Nachweis erbracht werden, dass Anti-Gewalt-Kurse oder vergleichbare Trainingskurse einen nachhaltigen Effekt auf das zukünftige Verhalten haben. Allerdings liegen Studien vor, die einen zeitnahen Effekt auf bestimmte kognitive Bereiche wie beispielsweise Empathie oder Normorientierung belegen. Meta-Analysen, die Studien aus verschiedenen Ländern einbeziehen, eignen sich in Folge der zwischen den Ländern völlig unterschiedlichen Institutionalisierungsformen und strukturellen Bedingungen nur sehr eingeschränkt für Wirkungsnachweise. Trotz dieser Einschränkungen liefern die deutschen und internationalen Evaluationsstudien Hinweise auf eine grundsätzlich vorhandene Behandlungswirksamkeit von Anti-Gewalt-Trainings. Dabei sollte die Erwartungshaltung an die Wirksamkeit angesichts der zahlreichen Problemlagen von jugendlichen Gewalttätern, die sich oftmals über Jahre aufgebaut und verstärkt haben, jedoch nicht allzu hoch sein. Zudem sollte die Frage nach der Wirksamkeit in zukünftigen Evaluationsstudien ausdifferenzierter als bisher gestellt werden: unter *welchen Bedingungen* sind *welche Formen* eines Anti-Gewalt- oder sozialen Kompetenztrainings *für wen* wirksam. So könnten auch konterkarierende Prozesse in den Blick geraten (z. B. Einbindung in eine Subkultur), die einer nachhaltigen Veränderung entgegenstehen.

2. *wie sich die Zahl der jugendlichen Tatverdächtigen im Hinblick auf „einfache“ Körperverletzungsdelikte sowie Gewaltkriminalität in den vergangenen fünf Jahren im Land entwickelt hat, zumindest unter Nennung für die jeweiligen Stadt- und Landkreise sowie unter Herausstellung bemerkenswerter statistischer Entwicklungen sowie des Versuchs einer Erklärung derselben;*

Zu 2.:

Die statistische Erfassung von Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Unterjährige, mithin monatliche Auswerteziträume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung, und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das aktuelle Jahr 2025 sind daher lediglich Trendaussagen möglich.

Da der erfragte Zeitraum auch die pandemiegeprägten Jahre umfasst wird darauf hingewiesen, dass die Schutzmaßnahmen gegen die Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 grundsätzlich zu einer positiven Entwicklung der Sicherheitslage beigetragen haben. Mit dem Wegfall der notwendigen Beschränkungen sind im Jahr 2022 nicht nur das bisher normale gesellschaftliche Leben, sondern ein Stück weit auch Teile der Kriminalität zurückgekehrt. Das Zusammentreffen von Menschen, tendenziell verstärkt im öffentlichen Raum, hat zu mehr Tatgelegenheiten und -anlässen geführt. Dies erklärt auch den für das Jahr 2022 teilweise deutlichen Anstieg der Kriminalität im Vergleich zu den Pandemiejahren. Die beiden Ausnahmejahre 2020 und 2021 lassen sich daher kaum mit anderen Jahren belastbar vergleichen. Vor diesem Hintergrund ist grundsätzlich zur weitergehenden Bewertung die Entwicklung der Straftaten in der Mehrjahresbetrachtung zu berücksichtigen.

Tatverdächtige werden aufgrund der sogenannten Tatverdächtigenrechtzählung in der PKS je Berichtsjahr und Deliktskategorie jeweils nur einmal erfasst, auch wenn sie ggf. mehrere Straftaten begangen haben. Die jeweilige Anzahl der nachfolgend dargestellten Tatverdächtigen darf insofern nicht aufsummiert werden.

Die PKS Baden-Württemberg weist nachstehende Zahlen hinsichtlich der 14- bis unter 18-jährigen Tatverdächtigen von vorsätzlichen leichten bzw. einfachen Körperverletzungen sowie von Gewaltkriminalität¹, differenziert nach Stadt- und Landkreisen, aus.

Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen differenziert nach Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg	Delikt(e)	2020	2021	2022	2023	2024
Baden-Württemberg	einfache Körperverletzung	2.350	1.945	2.585	2.848	3.185
	Gewaltkriminalität	2.155	1.915	2.647	3.032	3.255
Stadtkreis Stuttgart	einfache Körperverletzung	187	182	208	192	228
	Gewaltkriminalität	261	205	229	252	259
Landkreis Böblingen	einfache Körperverletzung	100	58	105	109	147
	Gewaltkriminalität	70	52	113	100	112
Landkreis Esslingen	einfache Körperverletzung	103	71	115	126	149
	Gewaltkriminalität	87	76	125	155	184
Landkreis Göppingen	einfache Körperverletzung	66	43	49	77	51
	Gewaltkriminalität	52	30	35	49	80
Landkreis Ludwigsburg	einfache Körperverletzung	119	108	140	143	220
	Gewaltkriminalität	102	118	121	156	209
Rems-Murr-Kreis	einfache Körperverletzung	99	86	112	122	134
	Gewaltkriminalität	99	64	70	139	140
Stadtkreis Heilbronn	einfache Körperverletzung	35	22	32	48	43
	Gewaltkriminalität	34	33	43	74	62
Landkreis Heilbronn	einfache Körperverletzung	40	23	57	43	63
	Gewaltkriminalität	32	30	46	75	62
Hohenlohekreis	einfache Körperverletzung	15	18	18	31	20
	Gewaltkriminalität	8	9	12	32	21
Landkreis Schwäbisch Hall	einfache Körperverletzung	28	22	32	48	39
	Gewaltkriminalität	36	26	37	68	51
Main-Tauber-Kreis	einfache Körperverletzung	18	18	33	51	34
	Gewaltkriminalität	22	17	15	27	13
Landkreis Heidenheim	einfache Körperverletzung	33	30	53	33	41
	Gewaltkriminalität	14	31	46	20	26
Ostalbkreis	einfache Körperverletzung	54	51	64	85	88

¹ Der PKS-Summenschlüssel umfasst grundsätzlich: Mord; Totschlag und Tötung auf Verlangen; Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; gefährliche und schwere Körperverletzung; Körperverletzung mit Todesfolge; Verstümmelung weiblicher Genitalien; erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme; Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

	Gewaltkriminalität	39	61	44	82	83
Stadtkreis Baden-Baden	einfache Körperverletzung	16	12	10	11	20
	Gewaltkriminalität	11	13	7	10	18
Stadtkreis Karlsruhe	einfache Körperverletzung	57	62	104	83	91
	Gewaltkriminalität	76	75	123	136	133
Landkreis Karlsruhe	einfache Körperverletzung	75	71	66	83	126
	Gewaltkriminalität	54	45	88	79	113
Landkreis Rastatt	einfache Körperverletzung	28	37	60	55	41
	Gewaltkriminalität	32	15	38	60	49
Stadtkreis Heidelberg	einfache Körperverletzung	35	42	36	65	45
	Gewaltkriminalität	22	58	63	76	59
Stadtkreis Mannheim	einfache Körperverletzung	93	54	66	93	83
	Gewaltkriminalität	120	89	129	146	153
Neckar-Odenwald-Kreis	einfache Körperverletzung	32	34	31	64	66
	Gewaltkriminalität	24	27	24	57	26
Rhein-Neckar-Kreis	einfache Körperverletzung	104	85	100	122	126
	Gewaltkriminalität	91	77	100	95	118
Stadtkreis Pforzheim	einfache Körperverletzung	55	33	46	57	63
	Gewaltkriminalität	58	70	95	83	93
Landkreis Calw	einfache Körperverletzung	29	25	30	32	40
	Gewaltkriminalität	28	15	35	33	50
Enzkreis	einfache Körperverletzung	37	25	30	28	40
	Gewaltkriminalität	31	21	16	24	48
Landkreis Freudenstadt	einfache Körperverletzung	22	16	22	23	25
	Gewaltkriminalität	19	15	32	16	35
Stadtkreis Freiburg	einfache Körperverletzung	82	88	101	91	90
	Gewaltkriminalität	56	73	100	88	73
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	einfache Körperverletzung	71	48	61	67	77
	Gewaltkriminalität	55	46	49	47	61
Landkreis Emmendingen	einfache Körperverletzung	43	31	48	41	42
	Gewaltkriminalität	46	15	42	38	42
Ortenaukreis	einfache Körperverletzung	72	57	81	107	96
	Gewaltkriminalität	71	71	99	136	110
Landkreis Rottweil	einfache Körperverletzung	19	15	34	27	38
	Gewaltkriminalität	26	12	30	33	35
Schwarzwald-Baar-Kreis	einfache Körperverletzung	42	33	60	54	51
	Gewaltkriminalität	22	28	53	55	51
Landkreis Tuttlingen	einfache Körperverletzung	31	20	34	28	39
	Gewaltkriminalität	26	15	26	35	41
Landkreis Konstanz	einfache Körperverletzung	60	60	50	64	67
	Gewaltkriminalität	61	54	75	84	89

Landkreis Lörrach	einfache Körperverletzung	45	51	73	64	96
	Gewaltkriminalität	42	38	64	99	89
Landkreis Waldshut	einfache Körperverletzung	24	27	37	48	50
	Gewaltkriminalität	21	29	20	29	37
Landkreis Reutlingen	einfache Körperverletzung	64	50	66	72	92
	Gewaltkriminalität	71	58	62	92	90
Landkreis Tübingen	einfache Körperverletzung	43	27	43	47	47
	Gewaltkriminalität	34	40	40	37	51
Zollernalbkreis	einfache Körperverletzung	36	31	33	46	58
	Gewaltkriminalität	36	35	75	40	45
Stadtkreis Ulm	einfache Körperverletzung	29	35	49	37	43
	Gewaltkriminalität	47	45	64	65	99
Alb-Donau-Kreis	einfache Körperverletzung	38	33	44	39	64
	Gewaltkriminalität	43	29	37	34	39
Landkreis Biberach	einfache Körperverletzung	50	21	35	45	55
	Gewaltkriminalität	41	25	45	24	43
Bodenseekreis	einfache Körperverletzung	59	40	59	62	71
	Gewaltkriminalität	36	37	64	76	79
Landkreis Ravensburg	einfache Körperverletzung	65	57	65	88	86
	Gewaltkriminalität	53	56	83	89	68
Landkreis Sigmaringen	einfache Körperverletzung	56	24	36	32	40
	Gewaltkriminalität	27	16	33	20	27
Tatortkreis nicht bestimmbar	einfache Körperverletzung	0	0	0	3	7
	Gewaltkriminalität	1	0	1	6	3

Die Anzahl der landesweit erfassten jugendlichen Tatverdächtigen von vorsätzlichen einfachen bzw. leichten Körperverletzungen ist im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 11,8 Prozent bzw. 337 Tatverdächtige auf 3.185 Tatverdächtige angestiegen und liegt damit im Vergleich der vergangenen zehn Jahre, unter Außerachtlassung der Pandemiejahre, mit einem Mittelwert von 2.850 jugendlichen Tatverdächtigen zuletzt auf leicht erhöhtem Niveau. Im langfristigen Vergleich liegt das jüngste Aufkommen jugendlicher Tatverdächtiger von vorsätzlichen einfachen bzw. leichten Körperverletzungen gleichzeitig mitunter deutlich unter dem Niveau der Jahre vor 2013. Im Vergleich zum letztmaligen Höchstwert im Jahr 2008 mit seinerzeit 4.063 jugendlichen Tatverdächtigen ist bis zum Jahr 2024 ein Rückgang um mehr als ein Fünftel festzustellen. Im Mittel der Jahre 2004 bis 2013 wurden jährlich 3.741 jugendliche Tatverdächtige von vorsätzlichen einfachen

bzw. leichten Körperverletzungen erfasst. Im ersten Halbjahr 2025 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bislang ein Rückgang bei den jugendlichen Tatverdächtigen von vorsätzlichen einfachen bzw. leichten Körperverletzungen ab.

Heruntergebrochen auf die Stadt- und Landkreise ist zu konstatieren, dass die Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen von vorsätzlichen einfachen bzw. leichten Körperverletzungen im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr in den Stadtkreisen Heilbronn, Heidelberg, Mannheim und Freiburg sowie den Landkreisen Göppingen, Schwäbisch Hall, Rastatt, Ravensburg, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis, Ortenaukreis und Schwarzwald-Baar-Kreis tendenziell rückläufig ist. Im Landkreis Tübingen zeichnet sich keine Veränderung ab. In den übrigen Stadt- und Landkreisen steigt die Zahl der jugendlichen Tatverdächtigen von vorsätzlichen einfachen bzw. leichten Körperverletzungen tendenziell an. Signifikante prozentuale und absolute Entwicklungen im Sinne von Vervielfachungen sind dabei nicht ersichtlich.

Die Anzahl der landesweit erfassten jugendlichen Tatverdächtigen von Gewaltkriminalität ist im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 7,4 Prozent bzw. 223 Tatverdächtige auf 3.255 Tatverdächtige angestiegen und liegt damit im Vergleich der vergangenen zehn Jahre, unter Außerachtlassung der Pandemiejahre, mit einem Mittelwert von 2.498 jugendlichen Tatverdächtigen zuletzt auf erhöhtem Niveau. Im langfristigen Vergleich liegt das jüngste Aufkommen jugendlicher Tatverdächtiger von Gewaltkriminalität gleichzeitig mitunter deutlich unter dem Niveau der Jahre vor 2012. Im Vergleich zum letztmaligen Höchstwert im Jahr 2007 mit seinerzeit 5.053 jugendlichen Tatverdächtigen ist bis zum Jahr 2024 ein Rückgang um mehr als ein Drittel festzustellen. Im Mittel der Jahre 2003 bis 2011 wurden jährlich 4.258 jugendliche Tatverdächtige von Gewaltkriminalität erfasst. Im ersten Halbjahr 2025 deutet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bislang ein Rückgang bei den jugendlichen Tatverdächtigen von Gewaltkriminalität an.

Mit Blick auf die Stadt- und Landkreise ist zu festzustellen, dass die Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen von Gewaltkriminalität im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr in den Stadtkreisen Heilbronn, Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg sowie den Landkreisen Heilbronn, Schwäbisch Hall, Rastatt, Lörrach, Reutlingen, Ravensburg, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis, Ortenaukreis und Schwarzwald-Baar-Kreis tendenziell rückläufig ist. In den übrigen Stadt- und Landkreisen steigt die Zahl der jugendlichen Tatverdächtigen von Gewaltkriminalität tendenziell an. Signifikante prozentuale und absolute Entwicklungen im Sinne von Vervielfachungen sind dabei nicht zu konstatieren.

Die Polizei Baden-Württemberg beobachtet in diesem Kontext das Phänomen junger Gruppierungen, die sich zweitweise lose zusammenschließen und spontan Straftaten begehen. Sie lassen sich von älteren Freunden oder über soziale Netzwerke animieren, ahmen Taten nach und teilen ihre Videos über entsprechende Kanäle, wie zum Beispiel TikTok. Die Entwicklung im Bereich der Gewaltkriminalität steht unter anderem damit in Verbindung, dass junge Menschen die Ausübung von Gewalt zunehmend als probates Mittel erachten und sie zudem ein als antiquiert einzustufendes Konzept von Männlichkeit befürworten.

3. *in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten in den letzten fünf Jahren sowie gegenwärtig ein Anti-Aggression-Programm für Jugendliche angeboten wurde bzw. wird, zumindest aufgeschlüsselt unter Angabe des jeweiligen Trägers, der Teilnehmer pro Stadt bzw. Kreis sowie gegebenenfalls erhaltener Leistungen vom Land in den vergangenen fünf Jahren;*
4. *wie sich die entsprechenden Programme nach ihrer Kenntnis jeweils finanzieren, sei es beispielsweise über Stiftungen, Spenden oder die öffentliche Hand;*

Zu 3. und 4.:

Zu den Punkten 3. und 4. wird auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Dem Ministerium der Justiz und für Migration liegt – über die nachfolgend dargestellten Behandlungsangebote im Justizvollzug hinaus – keine Übersicht der Anti-Aggressions-Programme (für Jugendliche) in Baden-Württemberg vor. Eine Erhebung der erbetenen Informationen ist innerhalb des für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden Zeitraums nicht möglich.

Im Bereich des Jugendstrafvollzugs werden Anti-Gewalt-Trainings als Behandlungsmaßnahme angeboten, welche spezialpräventiv auf die jungen Gefangenen wirken sollen (zur Frage der Wirksamkeit vgl. oben unter 1.). In der Justizvollzugsanstalt Adelsheim bestehen vier verschiedene Programme mit verschiedenen Schwerpunkten für unterschiedliche Bereiche des Jugendstrafvollzugs. Im Bereich des Regelvollzugs wird mit dem Anti-Gewalt-Training „Kontra“ ein Programm angeboten, welches Körperübungen der Kampfkünste als psychologisch-pädagogisches Medium nutzt, um die Regeln des gewaltfreien Zusammenlebens zu erlernen. Das Anti-Gewalt-Training

„Stoßdämpfer“ im innengelockerten Bereich ist ein sozialer Trainingskurs, in dem der Teilnehmer in Form der Peergroup Education die Möglichkeit erhält, das Muster seiner Gewalttätigkeit zu erarbeiten und zu verstehen, Verantwortung für die der Verurteilung zugrundeliegenden Tat zu übernehmen und alternative, gewaltfreie Handlungsmuster zu entwickeln. Die Anti-Gewalt-Trainings für die Hafthäuser C2 und Q arbeiten, ebenso wie das Anti-Gewalt-Training „Check Point“ für die Untersuchungshaft, mit konfrontativer Pädagogik, deren Ziel es ist, bisherige Verhaltensmuster und Einstellungen zu verändern und alternative, gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien zu entwickeln. Die Programme „Kontra“ und die Anti-Gewalt-Trainings für die Häuser C2 und Q werden von externen Trainern angeboten. Das Anti-Gewalt-Training „Stoßdämpfer“ wird von der Jugendhilfe Unterland und das Anti-Gewalt-Training „Check Point“ von der Sozialberatung Stuttgart angeboten, die dieses auch für junge Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart durchführt. Die Finanzierung der Programme erfolgt überwiegend aus Haushaltsmitteln. Die Finanzierung des Anti-Gewalt-Trainings „Check Point“ erfolgt derzeit aus Haushaltsmitteln sowie aus einem Eigenanteil der Sozialberatung Stuttgart, die wiederum einen Zuschuss von Seiten des Vereins Projekt Chance e.V. erhält. Die Finanzierung des Anti-Gewalt-Trainings im Hafthaus Q erfolgt durch den Bezirksverein für soziale Rechtspflege Mosbach.

Darüber hinaus werden in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim für junge Gefangene überwiegend vom Seehaus e.V. und teilweise auch von externen Trainern Soziale-Kompetenz-Trainings und Opfer-Empathie-Trainings angeboten. Deren Finanzierung erfolgt überwiegend aus Haushaltsmitteln; im Falle des Sozialen-Kompetenz-Trainings „Pfiff“ durch den Bezirksverein für soziale Rechtspflege Mosbach.

5. *was ihrer Meinung nach die Ursachen dafür sind, dass in bestimmten Stadt- und Landkreisen kein Gewaltpräventionsprogramm für Jugendliche angeboten wird, zumindest auch unter Darstellung der Auswirkungen auf die Jugendgerichtsbarkeit;*

Zu 5.:

Über mangelnde Angebote von Gewaltpräventionsprogrammen in einzelnen Kommunen und die möglichen Ursachen hierfür liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Jugendgerichtsbarkeit erscheint denkbar, dass infolge fehlender Gewaltpräventionsangebote im Einzelfall ein eingeschränktes Spektrum möglicher Weisungen im Jugendstrafverfahren (näheres hierzu unter Punkt 9.) besteht.

Die Strafjustiz ist in erster Linie repressiv tätig und betreibt daher keine eigenständigen Präventionsprogramme. Präventive Projekte werden seitens der Justiz nur im Einzelfall in der nach den jeweiligen Umständen geeigneten und gebotenen Art und Weise unterstützt, beispielsweise im Rahmen der Häuser des Jugendrechts durch die an der jeweiligen Einrichtung beteiligten Staatsanwaltschaft.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bietet im schulischen Kontext flächendeckend standardisierte Präventionsprogramme für Jugendliche – auch zur Gewaltprävention – an, um kriminelle Karrieren erst gar nicht entstehen zu lassen. Für nähere Informationen kann auf die Stellungnahmen zu den parlamentarischen Anfragen Drucksache 17/8159 und Drucksache 17/5072 verwiesen werden.

Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration ist Gewaltprävention im engeren Sinne kein originärer Auftrag der Jugendhilfe.

6. *unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang insbesondere junge Straftäter an bestehenden Programmen in benachbarten Städten und Kreisen teilnehmen können, besonders dann, wenn vor Ort kein eigenständiges Angebot besteht;*

Zu 6.:

Hierzu liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration keine Erkenntnisse vor.

7. *welche Einrichtungen jeweils die Kosten für die in Rede stehenden Präventionsprogramme zu tragen haben, zumindest unter Angabe, sollten Fördermöglichkeiten durch das Land bestehen sowie dazu passenden Positionen im Landeshaushalt;*

Zu 7.:

Dem Ministerium der Justiz und für Migration liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da die Strafjustiz über die Behandlungsangebote im Justizvollzug hinaus keine eigenständigen Präventionsprogramme betreibt.

Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration können Gewaltpräventionsprogramme Bestandteil der vom Sozialministerium geförderten mobilen Jugend-

arbeit sein, die insofern gewaltpräventiv wirken kann, als es um Hilfen für jungen Menschen im Vorfeld einer möglichen Straffälligkeit geht. Auch die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – können unter Umständen mittelbar eine gewaltpräventive Wirkung entfalten.

8. *welche Stimmen aus Justiz, von Verbänden und aus den Stadt- und Landkreisen sich in der Vergangenheit wegen der aktuellen Situation rund um die Anti-Aggressions-Programme für Jugendliche mit Forderungen an sie gewendet haben, zumindest unter Darstellung der Inhalte besagter Forderungen sowie daraufhin ggf. ergriffener Maßnahmen, versandter Antwortschreiben usw.;*

Zu 8.:

An das Ministerium der Justiz und für Migration wurden im Zusammenhang mit der aktuellen Situation rund um Anti-Aggressions-Programme für Jugendliche keine Forderungen aus dem nachgeordneten Bereich oder von Dritten herangetragen.

9. *aus welchen Erwägungen Jugendliche an den angebotenen Kursen regelmäßig teilnehmen, zumindest unter Darstellung, inwieweit sie hierzu verpflichtet werden können bzw. welche Vorteile eine Teilnahme für die Jugendlichen (abgesehen vom idealerweise eintretenden Präventionserfolg) regelmäßig hat;*

Zu 9.:

Aus Sicht der Justiz besteht die Möglichkeit, dass Jugendliche zur Erfüllung entsprechender Weisungen im Jugendstrafverfahren an Anti-Aggressions-Trainings teilnehmen. Solche Weisungen können im Rahmen der Diversion nach § 45 Absatz 2, § 47 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) oder – im Falle einer Verurteilung – als Erziehungsmaßregel gemäß §§ 9, 10 JGG oder im Rahmen eines Bewährungsbeschlusses gemäß § 23 Absatz 1 JGG (auch in Verbindung mit § 29 und § 61b Absatz 1 JGG) erteilt werden. Die Vorteile für die Jugendlichen bestehen in der Vermeidung eines förmlichen Verfahrens im Fall des § 45 Absatz 2 JGG, der Einstellung des Strafverfahrens gemäß

§ 47 Absatz 1 JGG oder der Vermeidung eines Ungehorsamsarrests nach § 11 Absatz 3 JGG bzw. der Verhängung einer (vollstreckbaren) Jugendstrafe.

10. *welche Ausbildung jene Personen, die ein Gewaltpräventionstraining durchführen, im Regelfall haben bzw. welche Anforderungen an sie gestellt werden;*
11. *inwieweit Träger von Gewaltpräventionsangeboten nach ihrer Kenntnis Schwierigkeiten haben, geeignetes Personal zu finden;*
12. *welche Maßnahmen sie ergriffen hat bzw. noch zu ergreifen gedenkt, um hier Abhilfe zu schaffen;*

Zu 10. bis 12.:

Zu den Punkten 10. bis 12. wird auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Strafjustiz betreibt über die Behandlungsangebote im Justizvollzug hinaus keine eigenständigen Präventionsprogramme. Dem Ministerium der Justiz und für Migration liegen daher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

13. *welche (adäquaten) Alternativen zu Gewaltpräventionsangeboten nach ihrem Dafürhalten bestehen.*

Zu 13.:

Im Bereich des Jugendstrafrechts obliegt die Entscheidung, ob im Einzelfall anstelle der Teilnahme an einem Gewaltpräventionsangebot eine alternative Weisung in Betracht kommt, den zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a horizontal line and a small flourish.

Marion Gentges MdL

Ministerin der Justiz und für Migration